

Nachtrag
zum Vertrag über die Finanzierung des
Öffentlichen Personennahverkehrs
zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart
und den Verbundlandkreisen
(ÖPNV-Vertrag)

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,
– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –
und
 2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,
 3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen,
 4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,
 5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,
- 2.- 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –
alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien haben in § 12 Abs. 3 des ÖPNV-Vertrags vereinbart, binnen eines Jahres nach Erlass der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zur Finanzierung der Busverkehre in der Verbundstufe II zu überprüfen, ob sich hierdurch die Berechnung des Verkehrslastenausgleichs (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1) verändert, und ggf. eine Anpassung zu vereinbaren. Da die Überprüfung eine veränderte Berechnungsgrundlage des Verkehrslastenausgleichs ergab, wird eine solche Anpassung mit diesem Nachtrag vereinbart.

Zudem wurde in § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags vereinbart, dass die Herauslösung einzelner reiner Außenbuslinien zu einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich ist. Nachdem die aktualisierten Nahverkehrspläne der Landkreise und die darin enthaltenen Linienbündelungskonzepte mit Vergabeterminen zwischenzeitlich in Kraft getreten sind sowie die Stadt Leonberg die vorzeitige Herauslösung einer Linie wünscht, erfolgen mit diesem Nachtrag entsprechende Regelungen.

Art. 1 Anpassung des Verkehrslastenausgleichs

- (1) Der Betrag in § 3 Abs. 2 des ÖPNV-Vertrags wird in 8.710.000 € pro Jahr geändert.
- (2) Die Beträge in § 6 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags werden in
 - 510.000 € im Jahr 2015
 - 306.000 € im Jahr 2016
 - 25.500 € pro Jahr in den Jahren 2017 und 2018geändert.

Art. 2 Herauslösung reiner Außenbuslinien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags wird auf Grundlage der aktuellen Nahverkehrspläne, Linienbündelungskonzepte und Vergabetermine der Verbundlandkreise die Herauslösung folgender reiner Außenbuslinien zu einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 vereinbart und nach § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags folgender Abs. 4a eingefügt:

„Abweichend von Abs. 3 Satz 1 gilt Folgendes:

- a) Die Linie 86 (Leinfelden Bahnhof – Waldenbuch) wird lediglich bis zum 09.12.2017, Betriebsschluss, durch die SSB bedient.
- b) Die Linie 94 (Stadtverkehr Leonberg) wird lediglich bis zum 31.12.2017, Betriebsschluss, durch die SSB bedient. Die von der Stadt Leonberg beabsichtigte Herauslösung zu einem früheren Zeitpunkt als in Satz 1 genannt mit ent-

sprechender Änderung der Beträge in § 5 Abs. 1 ist durch eine Protokollnotiz aller Vertragspartner zu vereinbaren.

c) Die Linien 35 bis 38 (Filderbus) und E (Schülerfahrten Filderbus) werden lediglich bis zum 30.11.2018, Betriebsschluss, durch die SSB bedient.

Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

(2) Durch die in Abs. 1 vereinbarte vorzeitige Herauslösung der genannten Linien wird gemäß § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags der Betrag in § 5 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags angepasst und in § 5 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags folgender Satz am Ende angefügt:

„Durch die vorzeitige Herauslösung einzelner Linien gemäß Abs. 4a beträgt der zusätzliche Verkehrslastenausgleich abweichend davon

- 2.495.000 € im Jahr 2017

- 1.890.000 € im Jahr 2018.“

Art. 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Nachtrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für den Landkreis Böblingen

.....

.....

Für den Landkreis Esslingen

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....